

Statuten



Schweizerischer Podologen-Verband SPV



I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Schweizerischer Podologen-Verband SPV“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Der Schweizerische Podologen-Verband SPV (nachfolgend SPV genannt) ist der Berufs- und Fachverband für Podologinnen und Podologen mit einer in der Schweiz anerkannten Ausbildung.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der SPV bezweckt:

- die Rechte und Interessen seiner Mitglieder zu wahren,
- die praxis- und bedürfnisbezogene Aus- und Weiterbildung in der Podologie sicherzustellen,
- die Förderung und Weiterentwicklung des Berufes und der kollegialen Beziehungen zwischen den Podologinnen und Podologen,
- die Organisation und der Betrieb eines umfassenden Dienstleistungsangebotes,
- die Unterstützung und Förderung der Mitglieder in fachlichen und unternehmerischen Belangen,
- die Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber politischen Organen, Behörden und anderen Organisationen.

Zur Erfüllung dieses Zweckes kann der SPV für die Mitglieder verbindliche Beschlüsse fassen, Reglemente erlassen und Verträge abschliessen.

II. Mittel und Finanzen

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Verbandszweckes verfügt der SPV über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Ertrag aus Dienstleistungen und Produkten
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Schulungen
- Erträge aus Vermögensanlagen
- Gönnerbeiträge
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Sponsorenbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Für Verbindlichkeiten des SPV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 4 Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Mitglieder bezahlen einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Beitrag. Je nach Kategorie können unterschiedliche Mitgliederbeiträge erhoben werden.

Die Mitgliederversammlung kann projektbezogene Sonderbeiträge festlegen.

Der Mitgliederbeitrag deckt die allgemeinen Verbandsaufgaben und Dienstleistungen ab.

Individuelle Dienstleistungen an einzelne Mitglieder werden nach dem Verursacherprinzip in Rechnung gestellt.

Art. 5 Rechnungs- und Verbandsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

III. Mitgliedschaft

Art. 6 Mitgliedschaft

Der SPV hat folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Kollektivmitglieder
- Gönner
- Ehrenmitglieder
- Seniorenmitglieder

Aktivmitglieder sind angestellte oder selbstständig tätige Podologinnen und Podologen mit einer in der Schweiz abgeschlossenen Podologie-Ausbildung auf Sekundarstufe II, Tertiärstufe oder einer gleichwertigen, in der Schweiz anerkannten Ausbildung.

Aktivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.

Kollektivmitglieder sind Firmen/Podologiepraxen, die Podologinnen und Podologen beschäftigen, welche die Voraussetzungen zur Aktivmitgliedschaft erfüllen.

Kollektivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Der oder die Inhaber:in/Geschäftsführer:in ist stimm- und wahlberechtigt. Alle Angestellten des Kollektivmitglieds, welche die Voraussetzung für die Aktivmitgliedschaft erfüllen, haben das Stimm- und Wahlrecht und zählen als Mitglied.

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die dem SPV nahestehen, z. B. Lieferanten, Sponsoren oder Persönlichkeiten. Gönner bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Die Voraussetzungen für die Ehrenmitgliedschaft sind im Kriterienkatalog zur Senioren- und Ehrenmitgliedschaft festgelegt.

Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung des SPV gewählt. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Ehrenmitglieder haben, sofern sie die Bedingungen des Aktivmitglieds erfüllen, ein Stimm- und Wahlrecht.

Seniorenmitglieder sind Personen, welche mindestens 25 Jahre lang Aktivmitglieder des SPV waren, das AHV-Alter erreicht haben und infolge Pensionierung den Beruf nicht mehr ausüben (komplette Berufsaufgabe ist Voraussetzung).

Seniorenmitglieder werden auf Antrag der Mitglieder an die Geschäftsstelle durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Seniorenmitglieder bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7 Mitgliedschaftsaufnahme

Die Aufnahme in den SPV erfolgt auf Antrag an den Vorstand, der endgültig über die Mitgliedschaft entscheidet.

Das Kollektivmitglied muss alle in der Praxis tätigen Angestellten anmelden. Die Anzahl der Mitarbeitenden (Mitgliederstimmen) wird einmal jährlich erhoben. Unterjährige Anpassungen müssen nur wenn Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, gemeldet werden.

Dazu ist das offizielle Aufnahmegesuch zu verwenden. Mit dem Antrag auf Aufnahme verpflichtet sich das Aktiv- und Kollektivmitglied sowie dessen Angestellte, das Leitbild, die Statuten und die Berufsordnung des SPV einzuhalten.

Dem Aufnahmegesuch müssen die Kopien der Berufsdiplome und bei ausländischen Berufsdiplomen eine Bestätigung des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) über die Gleichwertigkeit beigelegt werden.

Art. 8 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- Durch Kündigung des Arbeitsvertrages der/des angestellten Podologin/Podologen. (Das Kollektivmitglied meldet der Geschäftsstelle den Austritt aus dem jeweiligen Betrieb.)

Ein Ausschluss ist insbesondere dann vorzunehmen:

- a. Wenn das Mitglied gegen die Statuten verstösst. Die Kompetenz zum Ausschluss eines Mitglieds liegt beim Vorstand. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung haben diesbezüglich ein Antragsrecht.
- b. Wenn das Mitglied gegen die Berufsordnung des SPV verstösst. Das Verfahren richtet sich nach der Berufsordnung (und dem dazugehörigen Reglement).
- c. Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages hat der Vorstand die Kompetenz, das Mitglied nach erfolgter Mahnung aus dem SPV auszuschliessen.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres per sofort ausgeschlossen werden.

Ein Verbandsaustritt ist nur per 31.12. möglich. Das Austrittsschreiben muss vor dem 31.10. schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand oder die Geschäftsstelle gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Das austretende Mitglied ist an der nächsten Mitgliederversammlung nicht mehr stimmberechtigt.

Art. 9 Mitgliederbeitrag und Haftung

Die Mitglieder des SPV sind mit Ausnahme der Ehrenmitglieder verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Mitglieder haften nicht für die Verpflichtungen des SPV. Für diese haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 10 Datenschutz

Zu Werbe- und Sponsoringzwecken können die Mitgliederdaten weitergegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt ausschliesslich an Firmen, welche langjährige Partner des SPV sind, an Partnerorganisationen und an andere Verbandsmitglieder.

Der Vorstand hat die Befugnis, über ausserordentliche Anfragen zu entscheiden. Dabei sind die Verbandspolitik und die Berufsordnung nicht zu verletzen.

Von der Empfängerin oder dem Empfänger der Daten wird eine schriftliche Zusicherung verlangt, dass diese nur für den vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen.

Jedes Mitglied kann bei der Geschäftsstelle des SPV verlangen, dass seine Daten umgehend gesperrt und nicht an Drittpersonen für Werbezwecke bekannt gegeben werden.

Der Verband verfügt über ein Datenschutzkonzept, gemäss den geltenden gesetzlichen Grundlagen.

IV. Organe

Art. 11 Organe

Die Organe des SPV sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Ausschuss
- Forum Podolg:innen HF (Forum HF)
- Forum Podolg:innen SPV (Forum SPV)
- Forum Podolg:innen EFZ (Forum EFZ)
- Revisionsstelle

Die Führung der operativen Geschäfte wird vom Vorstand einer Geschäftsstelle übertragen.

Art. 12 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des SPV ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis Ende Mai statt.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels Videokonferenz und elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.

Art. 13 Einberufungs- und Antragsrecht

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 50 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Art. 14 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter den Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Der begründete Antrag auf Einberufung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 15 Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Grundlagendokumente (Leitbild, Berufsordnung)
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Genehmigung des Entschädigungsreglements
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin oder des Co-Präsidiums, Wahl des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder (ohne Vertretung Forum HF, Forum SPV und Forum EFZ) sowie der Revisionsstelle.
- Aufnahme und Anerkennung von Ehren- und Seniorenmitgliedern
- Festsetzung der Mitglieder- und Sonderbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Genehmigung der Pflichtenhefte der Ressorts
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlussrekurse
- Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des SPV und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Art. 16 Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Abstimmungen erfolgen nach einfachem Mehr: Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen zählen nicht.

Eine Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied oder eine Dritte, einen Dritten ist nicht zulässig.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 17 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Ausschuss (siehe Art. 20) sowie mindestens fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Er setzt sich zusammen aus

- Präsident:in (oder Co-Präsidium),
- Vizepräsident:in
- Finanzen
- Präsident:in des Forums HF als Ressortverantwortliche:r Höhere Bildung (Tertiärstufe),
- Ressortverantwortliche:r Grundbildung (Sekundarstufe II)
- Präsident:in des Forums SPV
- Präsident:in des Forums EFZ
- Mindestens zwei weitere Aktivmitglieder.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und Vizepräsidiums selbst, er arbeitet im Ressortsystem. Ein Co-Präsidium ist möglich. Eine Ämterkumulation von maximal drei Ämtern ist möglich, sollte jedoch vermieden werden. Vorstandsmitglieder haben jederzeit das Recht, Änderungen in den Ämtern zu verlangen.

Als Kandidat:in für den Vorstand können alle Aktivmitglieder des Schweizerischen Podologen-Verbandes SPV gewählt werden. Als Präsident:in des Forums HF und als Verantwortliche:r Grundbildung kann nur gewählt werden, wer über einen in der Schweiz erworbenen Abschluss der Podologie-Ausbildung auf Tertiärstufe verfügt.

Die Präsidien Forum HF, Forum SPV und Forum EFZ werden in den jeweiligen Foren gewählt und haben von Amtes wegen Einsitz in den Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheiden Vorstandsmitglieder aus, dann geben Sie ihren Einsitz auch in externen Gremien ab.

Der Vorstand hat Anrecht auf eine Entschädigung und Spesen (effektiv), das Entschädigungsreglement wird von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Führung des SPV
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Vorberatung und Antragstellung zu den Geschäften der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Festlegung der Verbandspolitik und Aktivitäten
- Repräsentation des SPV nach aussen
- Festlegung des Dienstleistungsangebots
- Abschluss von Zusammenarbeits- und Sponsoringverträgen mit externen Partnern
- Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen

- Wahl der Aufsichtskommission der Überbetrieblichen Kurse (ÜK)
- Genehmigung von Anträgen auf Mitgliedschaft
- Wahl und Einsetzung des Ausschusses
- Wahl und Einsetzung der Geschäftsstelle
- Genehmigung des Pflichtenhefts der Geschäftsstelle
- Stellungnahmen und Empfehlungen in berufspolitischen Angelegenheiten
- Ausschluss von Mitgliedern
- Behandlung von Beschwerden gemäss Berufsordnung
- Behandlung und Erledigung aller Angelegenheiten, welche die Statuten und Reglemente nicht ausdrücklich der Zuständigkeit anderer Organe zugewiesen haben.
- Der Vorstand kann für die Erreichung der Verbandsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.

Art. 19 Verfahren

Der Vorstand versammelt sich mindestens drei Mal pro Jahr. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Abstimmungen erfolgen nach dem einfachem Mehr: Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen zählen nicht.

Bei Stimmengleichheit steht der oder dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Der oder die Geschäftsführer:in nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Die Aufgaben des Präsidiums und der Ressorts werden in Pflichtenheften geregelt.

Der Vorstand hat die Möglichkeit, seine Beschlüsse auch auf schriftlichem oder elektronischem Weg zu treffen.

Art. 20 Ausschuss

Der Ausschuss setzt sich aus mindestens vier Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Ausschuss wird vom Präsidium (oder Co-Präsidium) geführt. Folgende Vorstandsmitglieder bilden den Ausschuss:

- Präsidium (oder Co-Präsidium)
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied, dessen Wahl durch den Vorstand erfolgt.

Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Verantwortlich für die laufenden Geschäfte
- Verantwortlich für die Aussenvertretung
- Vorbereitung der Entscheid-Geschäfte des Vorstands

Art. 22 Verfahren

Der Ausschuss versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen.

Art. 23 Zeichnungsberechtigung

Verbindliche Unterschrift für den SPV führen kollektiv zu zweien zwei Mitglieder des Vorstandes oder ein Mitglied des Vorstandes mit dem oder der Geschäftsführer:in.

Art. 24 Forum HF

Das Forum HF setzt sich zusammen aus den Mitgliedern, welche über einen in der Schweiz erworbenen Abschluss der Podologie-Ausbildung auf Tertiärstufe verfügen. Es tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Forums HF geleitet und kann nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden.

Das Forum HF wählt die Präsidentin oder den Präsidenten des Forums HF, die oder der von Amtes wegen Einsitz in den Vorstand nimmt und das Ressort «Höhere Bildung» leitet.

Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten des Forums HF beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Beschlüsse des Forums HF bedürfen dem einfachen Mehr der Stimmen.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels Videokonferenz und elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.

Art. 25 Aufgaben und Kompetenzen

Das Forum HF hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung der strategischen Ausrichtung der Bildungspolitik des SPV,
- Einsitz durch ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten in die «Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Podologinnen und Podologen»,
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Forums HF, Nomination der oder des Ressortverantwortlichen «Grundbildung» im Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung,
- Antragsstellung zuhanden der Mitgliederversammlung zu bildungspolitischen Themen.

Art. 26 Forum SPV

Das Forum SPV setzt sich zusammen aus den Mitgliedern, welche eine dreijährige Berufslehre mit Fähigkeitsausweis SPV, also über einen altrechtlichen Abschluss verfügen. Bei der altrechtlichen Ausbildung handelt es sich um eine dreijährige Ausbildung auf Sekundarstufe II im schweizerischen Bildungssystem (letzte Abschlüsse 2007). Es tagt mindestens einmal im Jahr. Es wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Forums SPV geleitet und kann nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden.

Das Forum SPV wählt die Präsidentin oder den Präsidenten des Forums SPV, die oder der von Amtes wegen Einsitz in den Vorstand nimmt und das Ressort «SPV» leitet.

Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten des Forums SPV beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Beschlüsse des Forums SPV bedürfen dem einfachen Mehr der Stimmen.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels Videokonferenz und elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.

Art. 27 Aufgaben und Kompetenzen

Das Forum SPV hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Austausch und Vernetzung
- Bildungspolitische Positionierung der Ausbildung SPV
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Forums SPV
- Antragsstellung zuhanden der Mitgliederversammlung zu bildungspolitischen Themen.

Art. 28 Forum EFZ

Das Forum EFZ setzt sich zusammen aus den Mitgliedern, welche über einen in der Schweiz erworbenen Abschluss der Podologie-Ausbildung auf Sekundarstufe II verfügen. Es tagt mindestens einmal im Jahr. Es wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Forums EFZ geleitet und kann nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden.

Das Forum EFZ wählt die Präsidentin oder den Präsidenten des Forums EFZ, die oder der von Amtes wegen Einsitz in den Vorstand nimmt und das Ressort «EFZ» leitet.

Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten des Forums EFZ beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Beschlüsse des Forums EFZ bedürfen dem einfachen Mehr der Stimmen.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels Videokonferenz und elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.

Art. 29 Aufgaben und Kompetenzen

Das Forum EFZ hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Austausch und Vernetzung
- Bildungspolitische Positionierung der Ausbildung EFZ
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Forums EFZ
- Antragsstellung zuhanden der Mitgliederversammlung zu bildungspolitischen Themen.

Art. 30 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung bestimmt als Revisionsstelle eine externe unabhängige Treuhandstelle für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision im Sinne von Artikel 727a OR durch.

V. Verbandseinrichtungen

Art. 31 Geschäftsstelle

Der SPV verfügt über eine ständige Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird durch den oder die Geschäftsführer:in oder durch eine Co-Geschäftsführung geführt.

Die Geschäftsstelle garantiert die Sicherstellung der Betreuung aller Institutionen und Organe des SPV sowie der Dienstleistungen an die Mitglieder. Insbesondere stellt sie die Kommunikation innerhalb des SPV und nach aussen sicher. Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden in einem separaten Pflichtenheft festgelegt.

Art. 32 Kommissionen und Arbeitsgruppen

Zur Erledigung bestimmter Verbandsaufgaben können Kommissionen oder Arbeitsgruppen gebildet werden.

Die Kommissionen und Arbeitsgruppen arbeiten als Stabsorgane im Auftrag des Vorstandes, liefern ihm Entscheidungsgrundlagen und werden fachlich und administrativ durch die Geschäftsstelle betreut und unterstützt. Den Kommissionen und Arbeitsgruppen obliegen sämtliche Rechte und Pflichten, die im jeweiligen Pflichtenheft enthalten sind. Sie verfügen über ein Antragsrecht zuhanden des Vorstandes.

Kommissionen haben einen dauernden, Arbeitsgruppen einen zeitlich begrenzten Auftrag.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 33 Auflösung des Verbandes

Bei einer Auflösung des SPV fällt das Verbandsvermögen an eine Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Verbandsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Im Falle einer Auflösung bleiben die Verbandsorgane bis zur abschliessenden Mitgliederversammlung im Amt. Die Liquidation des Verbandsvermögens wird durch den Vorstand vorgenommen.

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten bereits Mitglied des Verbandes ist, behält die Mitgliedschaft, auch wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 6 nicht erfüllt sind.

Art. 34 Inkraftsetzung

Diese vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 29. Mai 2026 genehmigt. Sie treten an der a.o. Mitgliederversammlung am 23. Oktober 2026 in Kraft, wo auch die neuen Gremien gemäss den vorliegenden Statuten gewählt und eingesetzt werden.

Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Schweizerischer Podologen-Verband SPV

Veronika Hess
Co-Präsidentin

Denise Aebi
Co-Präsidentin